

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-18/Ka

Datum
09.02.2017

Bekanntmachung der Unterschwellenvergabeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 08.02.2017 hatten wir darüber informiert, dass die UVgO im Bundesanzeiger vom 07.02.2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, S. 1 ff.) veröffentlicht wurde.

Nach erster Durchsicht möchten wir ergänzend folgende Hinweise geben:

Die UVgO, die anders als es der Wortlaut zunächst vermuten lässt, keine Rechtsverordnung ist, ersetzt die Bekanntmachung der VOL/A – Ausgabe 2009 – vom 20.11.2009.

I. Allgemeines

Zu beachten ist, dass die UVgO nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft tritt, sondern erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 55 Bundeshaushaltsordnung, bzw. für die Länder und Kommunen durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen und Erlasse in Kraft gesetzt wird. Bislang liegen der Landesgeschäftsstelle keine Informationen vor, bis wann eine entsprechende landesrechtliche Umsetzung für Sachsen-Anhalt erfolgen soll.

Nach ihrer Inkraftsetzung gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (< 5,225 Mio. Euro) gilt weiterhin die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A 1. Abschnitt.

Die UVgO orientiert sich strukturell und inhaltlich sehr stark an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VgV) von April 2016. Sie wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern erarbeitet. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wurden allerdings erst sehr spät kurz vor Fertigstellung der offiziellen Entwürfe in die Arbeiten eingebunden. Gleichwohl konnten einige aus kommunaler Sicht wichtige Änderungen erreicht werden.

II. Zu den wichtigsten Regelungen im Einzelnen:

1. Anwendungsbereiche

Nach § 1 wird lediglich der Begriff des „Auftraggebers“ verwendet. Durch die fehlende Bezugnahme auf den „öffentlichen Auftraggeber“ steht es den Ländern frei, den personellen Anwendungsbereich über den Anwendungsbefehl der o.g. Haushaltsverordnungen festzulegen. Wie bereits erwähnt, hängt die Geltung der UVgO davon ab, dass sie in haushaltsrechtlicher Weise vom jeweiligen Land eingeführt und vorgegeben wird. Abweichend vom EU-Vergaberecht wird es deshalb keinen einheitlichen Stichtag für die Anwendung der UVgO geben.

In Vorentwürfen zur UVgO fand sich noch der Verweis auf die Begriffsbestimmungen der Oberschwellenvergaben. Dieses hätte zur Folge gehabt, dass nach dem weiten Begriff des funktionalen „öffentlichen Auftraggebers“ auch privatisierte kommunale Einrichtungen erfasst gewesen wären, die in einigen Ländern nicht den Regeln des Vergaberechts unterfallen. Diese Änderungen erfolgten auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände.

2. Erstreckung auf freiberufliche Leistungen

§ 5 UVgO regelt, dass öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Auch diese Formulierung und damit die Herstellung der alten Rechtslage konnte auf Intervention der kommunalen Spitzenverbände erreicht werden. Bund und Länder hatten zunächst beabsichtigt, die freiberuflichen Leistungen in die UVgO - und damit in das Vergaberecht - einzubeziehen.

3. Wahl der Vergabearten

§ 8 UVgO regelt die Wahl der Vergabearten. Entsprechend der Regelungen in der VgV ist in Abs. 1 ebenfalls die freie Wahl zwischen der öffentlichen Ausschreibung sowie der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorgesehen, was von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert wurde. Neu eingeführt wurde die sogenannte Verhandlungsvergabe (alt: freihändige Vergabe) in Abgrenzung zum Direktauftrag in § 14. Durch diese neue Begrifflichkeit soll klargestellt werden, dass es sich bei der Verhandlungsvergabe um ein in der Regel wettbewerbliches Verfahren handelt, bei dem über Angebotsinhalte verhandelt wird.

4. Elektronische Kommunikation; E-Vergaben

§ 7 regelt die Grundsätze der Kommunikation. Der Grundsatz der elektronischen Kommunikation soll künftig auch im Unterschwellenbereich gelten. Die elektronische Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten soll schrittweise in mehreren Stufen verbindlich eingeführt und vorgegeben werden. Hier sind auch die Regelungen der §§ 10-12 der VgV entsprechend anzuwenden.

Danach gelten folgende Übergangsfristen:

- Bis 31.12.2018: Der Auftraggeber kann festlegen, in welcher Form Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind.
- Ab 01.01.2019: Der Auftraggeber muss elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote akzeptieren, auch wenn die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder einen anderen geeigneten Weg vorgegeben ist.
- Ab 01.01.2020: Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote hat in Textform ausschließlich mit Hilfe elektronischer Mittel zu erfolgen.

Hier hätten sich die kommunalen Spitzenverbände eine längere Übergangsfrist gewünscht bzw. eine Wahlmöglichkeit wie in der VOB/A 1. Abschnitt.

5. Ausnahmen und Freistellungen

Die Ausnahmen und Freistellungen, die im Oberschwellenbereich gelten, erhalten auch im Unterschwellenbereich Geltung, § 1 Abs. 2 UVgO. Als Beispiele seien genannt:

- Grundstückskauf und Raummiete, § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB,
- Prozessvertretung und Gutachten über Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs, § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Inhousegeschäfte, § 108 Abs. 1 GWB,
- Interkommunale Zusammenarbeit, § 108 Abs. 6 GWB,
- Rettungsdienstleistungen, § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB.

Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßenswert.

6. Direktauftrag

Der in § 14 UVgO geregelte Direktauftrag entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 6 VOL/A zum Direktkauf. Die neue Formulierung „Direktauftrag“ statt bisher „Direktkauf“ soll verdeutlichen, dass nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungen umfasst sind. Auf Intervention der kommunalen Spitzenverbände wurde die bisher beim Direktkauf geltende Wertgrenze von 500 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

7. Vertrags-/Auftragsänderung

Ebenfalls neu aufgenommen wurden in § 47 UVgO Regelungen zur Auftragsänderung entsprechend § 132 GWB. Abweichend von der im Oberschwellenbereich geltenden Obergrenze von 10 %, ist diese im Unterschwellenbereich auf 20 % erhöht worden (Änderung von bis zu 20 % des ursprünglichen Auftragswertes ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert). Diese Regelung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da sie die Handlungsspielräume wesentlich erweitert.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der dem E-Mail-Rundschreiben vom 08.02.2017 als Anlage 1 beigelegten Bekanntmachung. Ebenfalls mit der UVgO wurden die Erläuterungen dazu bekanntgegeben. Diese liegen dem Rundschreiben als Anlage 2 bei.

III. Fazit

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die UVgO trotz positiver Ansätze, wie der freien Wahl der Vergabearten und der erhöhten Anwendungsschwelle für den Direktauftrag, dennoch sehr den

„Geist“ und die Vorgaben des Oberschwellenvergaberechts trägt. Hier hatten die kommunalen Spitzenverbände gefordert, dass keine strikte 1:1-Umsetzung erfolgt.

Zudem werden viele bürokratische und detaillierte Regelungen aus dem europarechtlich geprägten Oberschwellenbereich, wie z.B. das Erfordernis der Gewichtung von Zuschlagskriterien, die im Oberschwellenbereich dem Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz dienen, übernommen.

Die praktische Durchführung sowie verwertbare Ergebnisse stehen für die öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen voraussichtlich in keinem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Auf dem Gebiet der alltäglichen Beschaffung und des Massengeschäfts der Unterschwellenvergaben in Kommunen müssten jedoch Aspekte der Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Anforderungen und der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung im Vordergrund stehen.

Nunmehr bleibt – wie erwähnt – abzuwarten, wann und wie das Land Sachsen-Anhalt die UVgO umsetzt. Insofern steht zu befürchten, dass die bisherige Zersplitterung des Vergaberechts in den einzelnen Ländern bleiben wird. Zumal nicht davon auszugehen ist, dass die geltenden Tariftreue- und Vergabegesetze in den Ländern aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann